

Zürich, 25. Oktober 2005

Stellungnahme zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes und zum revidierten Pro Helvetia-Gesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrter Herr Raschèr
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (ARF/FDS) ist der Zusammenschluss der schweizerischen Filmemacherinnen und Filmemacher (Filmautoren, Drehbuchautoren, Regisseure, Autoren- bzw. Regisseur-Produzenten) und vertritt die Interessen des freien Films in der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Entwicklung eines eigenständigen schweizerischen Films, für die Filmkultur in der Schweiz und für die künstlerischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder ein.

Grundsätzlich begrüsst der ARF/FDS, dass das Kulturförderungsgesetz (KFG) vorgelegt und in diesem Zusammenhang auch das Pro Helvetia Gesetz (PHG) revidiert wird. Damit wird, so ist zu hoffen, eine kulturpolitische Diskussion in Gang kommen. Von Beginn an haben die Organisationen der Kulturschaffenden (Suisseculture, PAck und weitere) gemeinsame Forderungen in den Prozess eingebracht, die in den vorliegenden Entwürfen nur ungenügend aufgenommen sind. Die zahlreichen Akteure werden die Vorlagen unter verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Konsens besteht über die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Basis für das helvetische Kulturleben und der deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für das künstlerische Schaffen in der Schweiz. Nachfolgend nehmen wir einerseits als kulturelle Organisation Stellung und andererseits als Standesorganisation der unabhängigen Filmschaffenden.

1. Die Kulturvorlagen
2. Überschneidungen Filmgesetz und KFG
3. Schwerpunktprogramme, Förderungskonzepte und Finanzierungsrahmen
4. Soziale Sicherheit
5. Bewahrung, Bildung und Zugang zur Kultur sowie Vermittlung
6. Fachkommissionen und Gesuchsverfahren
7. Kulturelle Organisationen
8. Revision des Pro Helvetia Gesetzes
9. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Aus Sicht des Films ist festzuhalten, dass der Bereich Filmförderung mit dem Filmgesetz bereits über ein eigenes Gesetz verfügt, es aber in bestimmten Punkten zu Überschneidungen mit dem KFG kommt. Es ist Klarheit zu schaffen, welche Bestimmungen des KFG auch für den Film gelten sollen und welche nicht. Wir haben gegenüber den Vorlagen noch erhebliche Vorbehalte anzubringen und hoffen, dass für die offenen Fragen und Probleme Lösungen gefunden werden, damit wir vorbehaltlos hinter der dann vorliegenden Botschaft und den Kulturgesetzen stehen können. In diesem Sinne unterstützen wir auch die Stellungnahmen von Suisseculture und Cinésuisse und bitten um doppelte Zählung. Der ARF/FDS ist weiterhin willens sich konstruktiv an der Lösungsfindung zu beteiligen und unsere Fachleute stehen jederzeit gerne für die Mitarbeit zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die dem Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz eingeräumte Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen und grüssen freundlich

Romed Wyder
Präsident ARF/FDS

Jris Bischof
Geschäftsführung ARF/FDS

Nachfolgend: Stellungnahme ARF/FDS zu Kulturvorlagen

1. Kulturvorlagen

Grundsätzlich hoffen wir, dass mit den Kulturvorlagen das Hin und Her in der Förderung ein Ende findet. Dafür ist ein pragmatischer Weg zu wählen, der Spielraum schafft und das Ineinandergreifen der Massnahmen auf den verschiedensten politischen Ebenen stärkt. Je klarer und einfacher die Regelungen sein werden, die das Gesetz vorsieht, um so überzeugender werden sie ausfallen und Raum für Entscheidungsfreudigkeit, Entwicklungen und Unerwartetes lassen. Bei aller demokratischer Kontrolle muss grundsätzlich ein grosses Mass an Vertrauen die Kulturförderung begleiten. Die Vorstellungen und Orientierungen der Beteiligten aus Kunst, Kultur, Förderinstitutionen, Verwaltung, Politik und Gesellschaft sind unterschiedlich. Eine engagierte Debatte um Ziele, Grundfragen und zentrale Inhalte – im Sinne einer Leitliniendiskussion – ist in jedem Fall angezeigt. Wir hoffen, dass diese Auseinandersetzung im Rahmen der Umsetzung stattfindet und dabei deutlich wird, welche kulturpolitische Verantwortung der Bund zu übernehmen bereit ist. Die Förderung von Kultur darf nicht auf „Geldverteilen“ beschränkt sein. Kulturpolitik und Kulturförderung sind eine fortwährende und grundlegende staatliche Aufgabe, die zum Ziel hat, gemeinsam ein Klima zu schaffen, in dem Freiheit, Kreativität, kulturelle Vielfalt und Zugang zur Kultur gewährleistet sind.

1.1 Kulturbegriff

Der erläuternde Bericht nennt den Kulturbegriff der UNESCO als Grundlage des KFG. Dieser ausgeweitete Kulturbegriff umfasst nicht nur die angestammten Bereiche des Kunstschaffens, sondern die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Uns gefällt der kämpferische Geist dahinter, insbesondere auch angesichts der verpassten Diskussion um ein Leitbild, dessen Fehlen man spätestens bei einem Eklat spürt, weil die Diskussion nicht auf einem gemeinsamen Verständnis von Kunst und Kultur aufbauen kann. Dann wird statt integriert ausgegrenzt und bestraft.

Die Erwähnung des UNESCO-Begriffs ist zwar ein Lichtblick, aber daraus resultiert keine konsistente Haltung, die das Gesetz und seine Formulierungen prägen würde. Insofern muss man in der Botschaft deutlicher machen, dass Kunst und Kultur immer auch Reflexion über Staat und Gesellschaft ist, d.h. Fragen stellt und die Objekte der Reflexion hinterfragt. Dieses kritische Moment der Kunst ist ja in der politischen Wahrnehmung der neuralgische Punkt. Das Gesetz zeigt in seiner Zurückhaltung eine Scheu vor der Auseinandersetzung und verweist gleichzeitig auf eine weitere ganz zentrale Problemstellung: den Abbau der kontinuierlichen Basisförderung des Kulturschaffens zugunsten schneller und „billiger“ Effekte. Hier gilt es ebenfalls, den UNESCO-Begriff dagegenzuhalten. Ziel der Kulturförderung soll nicht ausschliesslich und primär Spitzenförderung oder Erhöhung des Kultur-Marktanteils im In- und Ausland sein, sondern die Unterstützung einer möglichst vielfältigen Kulturlandschaft auf qualitativ hohem Niveau.

1.2 Umsetzung BV 69

Angesichts der kulturpolitischen Debatten und der finanzpolitischen Realitäten ist es nachvollziehbar, dass im Entwurf zum KFG vom Bestehenden ausgegangen wird, zumal es primär darum geht BV 69 umzusetzen. Dennoch ist es bedauerlich, dass darin keine zukunftsweisenden Ansätze enthalten sind, die dem kulturellen Reichtum der Schweiz Rechnung tragen und mit der Dynamik kultureller und gesellschaftlicher Entwicklungen Schritt halten könnten. Die vorgeschlagenen Regelungen und die bisherige Diskussion konzentrieren sich auf organisatorische und technokratische Belange sowie Kompetenzfragen. Vielmehr sollte jetzt die Chance genutzt werden, zusammen mit allen betroffenen Akteuren die Grundlagen einer konzisen Kulturpolitik zu formulieren und auf nationaler Ebene deutlich zu machen, was die Schweiz fördern will, wie eine nationale Kulturförderung beschaffen sein soll und wie die Herausforderungen der Zukunft angegangen werden können.

1.3 Rahmengesetz

Der Entscheid, ein blosses Rahmengesetz zur Kulturförderung an Stelle eines eigentlichen Kulturgesetzes, das den Willen zu einer Kulturpolitik und deren Ziele formuliert, zu präsentieren, ist mutlos. Man begnügt sich mit der Regelung der allgemeinen Grundsätze. Dieses Vorgehen hat den schwerwiegenden Nachteil, dass wir erst beim Vorliegen der Verordnungen und Reglemente über die Ausgestaltung der für uns so sensitiven Bereiche im Klaren sein werden. Der auf Struktursicherung ausgelegte Gesetzesentwurf, der vor allem mit Kann-Formulierungen arbeitet, gibt über die Ausrichtung der nationalen Kulturförderung nur spärliche Hinweise. Damit werden letztlich die Bedenken geschürt, dass sich der Bund nicht entschlossen für die Kultur und die Kunstschaffenden einsetzen will. Besonders verwirrend ist die Tatsache, dass auch dort Kann-Formulierungen verwendet werden, wo der Bund bereits aktiv tätig ist (vgl. etwa Art. 13, Abs. 1). Auf der anderen Seite finden sich aber affirmative Formulierungen dort, wo es um Strukturfragen geht (vgl. etwa Art. 17 ff.). Der ARF/FDS

fordert, dass der Bund seine Kompetenzen, die in der Bundesverfassung angelegt sind, entschlossen ausschöpft und den Kunstschaaffenden deutlich macht, wohin er mit diesem neuen Gesetz will.

1.4 *Kunstfreiheit*

Dass das Gesetz die Frage der Kunstfreiheit nicht entschlossen angeht und nur auf den Artikel 21 in der Bundesverfassung verweist, ist enttäuschend. Der Gesetzgeber hat sich Gedanken darüber zu machen, wie das Grundrecht der Kunstfreiheit realisiert werden kann. Gemäss BV 35 Abs. 2 müssen Grundrechte nicht nur vor Zensur und illegitimen Eingriffen geschützt werden, sondern der Staat und alle jene, die staatliche Aufgaben übernehmen, haben auch die Aufgabe sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Wie der Bund diese Aufgabe konkret erledigen will, ist weder im Gesetz noch im Kommentar ersichtlich.

1.5 *Rolle des Bundes und des Bundesamt für Kultur*

1.5.1 *Der Bund*

Dem Bund wird in der Verfassung im Hinblick auf die Kunst eine spezielle Rolle zuerkannt (BV Art. 69 und 71) und gemäss erläuterndem Bericht (S. 12) daraus eine parallele Kompetenz für die Förderung der „klassischen Künste“ abgeleitet. Der Bund kann also auch im Bereich der Kunst tätig werden ohne den gesamtschweizerischen Nachweis zu erbringen. Auf diesem Hintergrund ist der Versuch im Grundsatz positiv zu werten, die Kompetenzen für die verschiedenen Kulturtätigkeiten des Bundes in Zusammenarbeit mit seinen PartnerInnen zu regeln und zu koordinieren (kooperativer Föderalismus).

1.5.2 *Bundesamt für Kultur (BAK)*

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Konzentration aller konzeptuellen Entscheide beim Departementvorsteher und der Verwaltung ist sehr kritisch bis ablehnend zu betrachten. Dass das BAK nach Einführung des Gesetzes eine umfassende Kulturpolitik erarbeiten soll (Art. 23) geht uns zu weit. Es genügt, wenn das BAK die Grundsätze einer ganzheitlichen Kulturpolitik des Bundes formuliert. Kulturpolitik ist als etwas Dynamisches zu verstehen und steht zudem in einem zwingenden Verhältnis zu den Kantonen und Gemeinden (Art. 1 Abs. 2). Wichtiger ist, dass sich das BAK in Zukunft konsequent als Fachbehörde versteht und sich etwa zu den verschiedenen Gesetzesänderungen, die auch Auswirkungen auf die Kunst- und Kulturschaaffenden haben (URG-Revision, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht etc.), aus kultureller Sicht vernehmen lässt.

1.5.3 *Einzigartige kulturelle Projekte von gesamtschweizerischem Interesse*

Die Einschränkung, dass der Bund einzigartige kulturelle Projekte von gesamtschweizerischem Interesse nur einmalig unterstützen resp. durchführen kann, ist der Sache abträglich. Viele wichtige Anlässe dieser Art sind wiederkehrende Ereignisse, deren Bedeutung gerade in ihrer Kontinuität liegt und die durchaus auf die Unterstützung des Bundes angewiesen sind; so etwa das im erläuternden Bericht erwähnte Fest der Künste, das unter der Federführung der kulturellen Organisationen durchgeführt wird. Die Aufgabenteilung zwischen dem BAK und Pro Helvetia (Art. 23, 24 KFG) lässt sich so interpretieren, dass die Förderkompetenz in Art. 9 einzig beim BAK liegt, was nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann. Heute unterstützt die PH nebst dem BAK selbstverständlich einzigartige kulturelle Projekte von gesamtschweizerischem Interesse (im Rahmen des SuG und VwVG). Das muss auch in Zukunft möglich sein, da die PH ja gerade in der Kulturvermittlung, dem Kulturaustausch und der Unterstützung des Kunstschaaffens tätig ist. Für das zweite Fest der Künste wurden unzählige künstlerische Werke in Auftrag gegeben. Diese Werke wurden einem breiten Publikum näher gebracht und dienten auch dem Kulturaustausch im Inland. Das gleiche gilt ebenso für andere wichtige kulturelle Anlässe, die heute von PH unterstützt werden. Es wäre für uns nicht nachvollziehbar, wenn in Zukunft nicht sowohl das BAK als auch die PH solche genreübergreifende, national wichtige Projekte unterstützen dürften. Deshalb fordern wir eine Präzisierung von Art. 24 im obigen Sinne.

2. Überschneidungen Filmgesetz und KFG

Das KFG sieht vor, dass die gesamte Kulturförderung – mit Ausnahme des Films, der eine primäre Aufgabe des Bundes ist und auch entsprechend in BV 71 verankert ist – zur Pro Helvetia gehen soll. Die Filmförderung (FiG) verfügt mit dem Filmgesetz bereits über ein eigenes Gesetz, in bestimmten Punkten kommt es aber zu Überschneidungen mit dem KFG. In jedem Fall muss dringend Klarheit geschaffen werden, welche Bestimmungen des KFG auch für den Film gelten sollen und welche nicht. Das KFG hat den Vorrang des Filmgesetzes auch bei den Schwerpunkten und Förderungskonzepten anzubringen. Ebenfalls ist das Primat des Bundes für den Film in der Botschaft noch klarer als im Vernehmlassungsbericht zum Ausdruck zu bringen.

- Beim Film fördert schon bisher primär der Bund. Die Kantone und Gemeinden fördern – sofern überhaupt – nur subsidiär und abgesehen von der Zürcher Filmstiftung, von Genf und dem FondsRegio finanziell betrachtet marginal. An dieser Kompetenzaufteilung im Bereich des Filmes will Art. 1 KFG auch nichts ändern (der Vorbehalt Kantone existiert in BV 71 zu Recht nicht). Gemäss Art. 2 des KFG-Entwurfs bleibt die Förderung nach Spezialgesetzen, darunter das FiG, vorbehalten und somit gelten die meisten KFG-Regelungen für den Film nicht. Dem stimmen wir zu, d.h. die Filmförderung richtet sich weiterhin in erster Linie nach dem Filmgesetz. Ganz unbetroffen bleibt die Filmförderung des Bundes vom KFG nicht, jedoch dürfen sich Änderungen der Rechtslage in der Filmförderung nur aus den Anpassungen des FiG ergeben, wie sie Art. 28 KFG im Anhang zum Entwurf in Ziff. 4 vorsieht. Um Unsicherheiten für die zukünftige Rechtslage zu vermeiden, ist dieser Sachverhalt in der Botschaft eindeutig klarzustellen.
- Der aktuelle Bericht geht auf Seite 12 unzutreffend noch von der Geltung auch der Art. 1, 3 und 4 für den Filmbereich aus. Auch die vorgesehenen Steuerungsinstrumente (Art. 16 – 18) können auf den Film allenfalls soweit Anwendung finden, als dies in den Anpassungsartikeln zum FiG im einzelnen vorgesehen ist (Art. 28 KFG, Ziff. 4). Die in Art. 4 KFG vorgesehene Öffnung für die Zusammenarbeit mit Privaten und der mögliche Beitritt des Bundes zu privatrechtlichen Körperschaften besteht, zwar mit Einschränkungen, schon aktuell im FiG und könnte für die Filmförderung unter Umständen neue Möglichkeiten eröffnen. Auch eine gewisse Abstimmung des Bundes mit den Kantonen kann hilfreich sein, wo es darum geht, dass die verschiedenen vorhandenen Massnahmen (noch) besser ineinander greifen. Dies darf aber die vorrangige Verantwortung des Bundes ebenso wenig infrage stellen, wie die Autonomie der Kantone bei ihrem eigenen Engagement in der Filmförderung.
- Auch ist im Bereich des Films zu überlegen, inwieweit dabei eher die kulturellen Leistungen und Bedürfnisse von Regionen anstatt von Kantonen und Gemeinden im Vordergrund stehen sollten. Von Ausnahmen abgesehen bringen die einzelnen Kantone kaum die Mittel und das Interesse auf, substantielle eigene Filmförderung zu leisten. Hingegen ist durchaus vorstellbar – zur Ergänzung der Bundesaktivitäten – die Entstehung von „Film-Regionen“ zu fördern. Diese könnten z. B. von Kantonen und interessierten Kommunen unter Wahrung der demokratischen Kontrolle gemeinsam getragen werden. Auch bislang kaum aktive Kantone wären in diesem Rahmen möglicherweise interessiert, sich an standortbezogenen Aktivitäten zu beteiligen. Ansatzweise wird das etwa im Raum Zürich und in der Romandie bereits praktiziert, wo (u. a.) Kantone und Gemeinden einer Region eine gemeinsame Filmstiftung tragen.
- Die Auslandpromotion des Films ist ein zentrales Element der Filmförderung durch den Bund und soll weiterhin autonom und als Bundesaufgabe erfolgen, weshalb in Art. 13, sofern er für die Förderung nach FiG gilt, eine Präzisierung vorzunehmen ist. Das BAK hat durchaus Möglichkeiten, diese Aufgabe in geeigneter Weise zu delegieren. Dies geschieht etwa heute mittels Leistungsauftrag an die Stiftung Schweizerische Filmzentrum, resp. an das gemeinsame Pilotprojekt „Swiss Films“ mit Pro Helvetia. Dieses Projekt wurde gestartet, um die Tätigkeiten sauber abzugrenzen und um mehr Effizienz zu generieren. Es ist sehr erfolgreich angelaufen und muss in einem Jahr in eine definitive Form überführt werden und damit ist die Ansiedlung von Swiss Films zu klären. Diese Entscheidung darf durch Artikel 13 – sofern anwendbar – nicht eingeschränkt werden. Wir wünschen ausdrücklich eine Fortsetzung dieser Zusammenarbeit. Aus pragmatischer wie auch inhaltlicher Sicht bietet sich deshalb für die definitive Ansiedlung von Swiss Films die Stiftung Filmzentrum an, in welcher auch die Pro Helvetia Einsitz nehmen könnte.
- Auch andere Bestimmungen des KFG, die wegen des Vorrangs des FiG keine Gültigkeit für den Filmbereich haben werden, sind für den Filmbereich von Interesse. So werden in Art. 19 Unterstützungsformen aufgezählt, die für den Filmbereich aktuell nicht gelten (insbesondere Defizitgarantien, nicht-finanzielle Unterstützungen), für die (strukturelle) Weiterentwicklung der Filmförderung aber Chancen eröffnen würden. Es ist wünschenswert, diese mit entsprechenden Anpassungen des FiG in Art. 28 KFG nutzbar zu machen.

3. Schwerpunktprogramme, Förderungskonzepte und Finanzierungsrahmen

3.1 Schwerpunktprogramme und Förderungskonzepte

Gemäss Art. 16 KFG hat der Bundesrat der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre ein Schwerpunktprogramm „Kultur“ zu unterbreiten. Das 4-Jahresprogramm Kultur ist ein politisches Steuerungsinstrument und definiert die Prioritäten der Kulturförderung unter vorgängiger Anhörung der betroffenen Akteure. Gestützt auf das Schwerpunktprogramm erlässt das EDI für jeden Kulturbereich ein Förderungskonzept für 4 Jahre, verbunden mit den entsprechenden Massnahmen. Mit ihrer besonderen verfassungs- und bundesrechtlichen Verankerung in BV 71, der selbständig neben BV 69 steht, und dem FiG ist die Filmförderung per se ein Schwerpunkt der Bundesförderung. Sie ist zudem, anders als die Förderung in anderen Kulturbereichen, eine eigentliche, primäre Aufgabe des Bundes. Aus Filmsicht drängt sich daher ein entsprechender Vorbehalt unter Art. 16 Abs. 1 KFG auf. Folglich sind die Grundzüge der Filmförderung weiterhin im Rahmen des FiG festzulegen und Art. 17 Abs. 1 ist entsprechend zu präzisieren.

Heute regelt das EDI die Filmförderung durch Förderungskonzepte als Anhang der Filmverordnung. Die Filmförderungskonzepte werden von der Evaluation bis zur Endversion vom BAK verfasst und aufgrund der Empfehlung der Eidgenössischen Filmkommission (EFK) vom Departement verabschiedet. Die Branche wird zwar konsultiert, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, wie sie das KFG einführt, wäre auch für den Film sehr zu begrüssen. Überflüssig ist dabei die zusätzliche Einbeziehung der Kantone und Kommunen, da diese bereits in der EFK vertreten sind und dort die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen (vgl. Art. 25 FiG). Zudem fehlt vielen Kantonen und Gemeinden ein unmittelbares eigenes Interesse an der Filmförderung. Hingegen wären Institutionen der Filmförderung auf regionaler Ebene geeignete Konsultationspartner.

3.2 Finanzierungsrahmen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Filmgesetz beschliesst die Bundesversammlung für eine mehrjährige Beitragsperiode einen Zahlungsrahmen für die Filmförderung, aktuell für 4 Jahre. Der jeweilige Filmkredit wird dann jährlich festgesetzt. Im KFG soll nun der Finanzierungsrahmen analog zu den Schwerpunktprogrammen ebenfalls auf 4 Jahre festgelegt werden (Art. 18 Abs. 1 KFG). Neu ist für alle Kultursparten ein Zahlungsrahmen von 4 Jahren vorgesehen, was zu mehr Planungssicherheit führt. Zusätzlich sollte in Art. 18 KFG die Möglichkeit zur Schaffung eines Kulturfonds eingeführt werden, um über ein Instrument für den Zahlungsrahmen von 4 Jahren zu verfügen.

Gerade bei der Filmförderung stellt die finanzrechtliche Grundlage des Budgetkredites – etwa für die erfolgsabhängige Filmförderung - ein grosses Hindernis dar. Mit dieser neu eingeführten und vom Parlament als zweites Förderstandbein begrüsssten Filmförderung können Gutschriften erwirtschaftet werden, welche innerhalb von zwei Jahren in neue Projekte reinvestiert werden müssen. Die Filmproduktion richtet sich nicht nach Kalenderjahren. Das BAK jedoch muss alljährlich, auch mit dem Rahmenkredit, gleich viel oder gleich wenig Geld ausgeben, unabhängig vom effektiven Realisierungsgrad der Filmprojekte. Dies verhindert einen effizienten Einsatz der öffentlichen Gelder, da eine mittel- bis langfristige Planung nicht möglich ist. Deshalb verlangen wir mit Nachdruck, alle nach dem Haushaltsrecht des Bundes in Betracht kommenden Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die einen mehrjährigen, selbständigen Finanzkreislauf ermöglichen. Zu denken ist etwa an die Schaffung unselbständiger Fonds, die kompatibel mit dem Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt sind. Das geeignete Modell ist dann in Art. 18 KFG für die Kulturförderung nach dem KFG, sowie parallel in Art. 28 KFG respektive im Anhang Ziff. 4 auch für den Filmbereich einzuführen.

3.3 Fazit zu Schwerpunktprogrammen, Förderungskonzepten und Finanzierungsrahmen

Schwerpunktprogramme und Förderungskonzepte sind für eine fundierte und nachhaltige Kulturpolitik und deren Überprüfung konsequent. Unabhängig von den obigen Ausführungen bestehen bei uns aber erhebliche Zweifel, ob - nebst administrativen und terminlichen Problemen und Fragestellungen – im Parlament dann wirklich eine kulturpolitische Auseinandersetzung über die grossen Linien geführt wird oder ob nicht sofort die Finanzen in den Vordergrund geraten. Die Erfahrungen mit den ersten Filmförderungskonzepten des Bundes machen deutlich, dass Kulturförderungskonzepte dann sinnvoll sind, wenn sie kurz und bündig im Rahmen der finanziellen Mittel Auskunft über die relevanten Schwerpunkte, Zielsetzungen, Instrumente, Kriterien und deren Evaluationen geben. Aufgrund unserer Erfahrungen und der Absicht mit den Kulturvorlagen Vereinfachungen herbeizuführen, sind wir dezidiert der Ansicht, dass das System der Förderungsmassnahmen, deren Finanzierung und Evaluation im KFG nochmals überdacht werden muss. Unabhängig davon ist eine regelmässige Evaluation in den Kernbereichen nach transparenten Kriterien zweckmässiger als vierjährige politische Rechenschaftsberichte (Art. 21). Weshalb wird nicht ein Aufgaben- und Kreditrahmen festgelegt, in welchem durchaus Prioritäten gesetzt werden und mit welchem Erfahrungen gesammelt werden können für eine fokussierte als auch ganzheitliche Kulturförderung und für sinnvolle organisatorische Abläufe?

4. Soziale Sicherheit

Seit Jahrzehnten verlangen die Kunstschaftenden die Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen. Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen führen dazu, dass ihre Tätigkeit oft nicht als Erwerbsarbeit anerkannt wird, was zahlreiche Probleme mit sich bringt. Wie akut das Problem ist, ist auch beim BAK erkannt worden. Noch in den Entwürfen der Steuergruppe wurde die Dringlichkeit der Verbesserung der Situation anerkannt und ansatzweise Lösungen präsentiert. Dass die Frage nach der sozialen Absicherung der Kunstschaftenden ein weiteres Mal nicht entschlossen aufgegriffen wird, ist unbegreiflich.

Der im Bericht zum KFG enthaltene Hinweis, eine Verfassungsgrundlage fehle, überzeugt nicht. Gerade bei der sozialen Sicherheit hat der Bund eine zentrale Ordnungsfunktion von gesamtschweizerischem Interesse wahrzunehmen und es müssen Lösungen gefunden werden, die mit unseren föderalistischen Strukturen kompatibel, unbürokratisch und finanzierbar sind. Das BAK jedoch zieht sich zurück, überlässt die konkrete Hilfe zur Selbsthilfe den kulturellen Organisationen und schiebt die Verantwortung für die Suche nach Lösungen an andere Bundesämter ab. Selbst wenn der Gesetzgeber zum Schluss kommt, dass die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kunstschaftenden in anderen Gesetzen geregelt werden muss, ist es unabdingbar, dass im KFG selbst der Auftrag dazu formuliert wird und die vorgesehenen Regelungen deutlich gemacht werden. Ansätze sind:

1. Im Zweckartikel wird bereits explizit gesagt, dass das Gesetz die Rahmenbedingungen zu verbessern sucht. Im erläuternden Bericht kann dann deutlich gemacht werden, dass es hier vor allem um die sozialen Rahmenbedingungen geht.
2. Wie im Entwurf der Steuergruppe vom September 2003 (Art. 7, Abs. 3) im Grundsatz vorgesehen, verpflichtet sich der Bund, bei Beiträgen an künstlerische Arbeitsleistung seiner Verantwortung als „Arbeitgeber“ nach zu kommen und die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.
3. Wie im Entwurf der Steuergruppe vom September 2003 (Art. 13) vorgesehen, soll der Bund Beiträge an nationale Vorsorgeeinrichtungen entrichten. Damit erst nimmt er seine Verantwortung bei der Sicherung der Vorsorge von Kunstschaftenden wahr. Ein solcher Grundsatz könnte die Grundlage für die Einrichtung einer Art schweizerischer Künstlersozialkasse (oder Spartenkassen, siehe Beispiel Vorsorgestiftung Film und Audiovision) sein.
4. Nötige Änderungen in anderen Gesetzen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit sind schon im KFG aufzuführen. Dazu kann der in Art. 28 erwähnte Anhang um eine Ziffer 7bis *Sozialversicherungsrecht* erweitert werden, unter dem die berufliche Vorsorge für Kulturschaftende geregelt wird.
5. Im Arbeitslosengesetz wird unter Art. 9 und 14 geregelt, dass für wieder einsteigende Mütter und entlassene Gefangene bei den Karenzfristen Sonderregelungen möglich sind. Um die Problematik mit den Rahmenfristen (AVIG) zu entschärfen, könnte man verlangen, dass Kunstschaftende, die ein Werkjahr erhalten haben, ebenfalls speziell behandelt werden.
6. Damit die Vorsorgefrage geregelt werden kann, ist es zentral, dass professionelles Kunstschaften als Beruf anerkannt wird und zwar auch dann, wenn die Künstler keine eigentliche Berufsausbildung durchlaufen haben. Hier müssen im Gesetz bzw. im erläuternden Bericht Kriterien definiert werden. Als Ansatz empfehlen sich die KSK-Kriterien für professionelles Kultur- und Kunstschaften¹.

Von Anfang an wurde in den Diskussionen um die Verbesserung der sozialen Situation von freiberuflichen Kunstschaftenden die Vor- und Fürsorge zusammen gedacht. Im Entwurf der Steuergruppe vom Dezember 2002 war der Fürsorge ein eigener Artikel gewidmet. Jetzt geht nur mehr aus dem erläuternden Bericht hervor, dass im Rahmen der Unterstützung von kulturellen Organisationen auch solche unterstützt werden können, die Beiträge zur Nothilfe der Kulturschaftenden leisten. Das ist zu wenig. Wir fordern, dass die Möglichkeit der Unterstützung von Organisationen, die Hilfe für in Not geratene Kulturschaftende leisten, im Gesetz selbst erwähnt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die soziale Sicherheit umfassend verbessert werden kann.

Die geeigneten Instrumente und Modelle zur Sozialen Sicherheit sind in den entsprechenden Artikeln des KFG, sowie parallel wo sinnvoll auch in Art. 28 KFG respektive im Anhang in Ziff. 4 für den Filmbereich einzuführen.

¹ Kriterien für professionelle Kultur- und Kunstschaftende der Konferenz der Städtischen Kulturbeauftragten (verabschiedet am 18.10.90 in Winterthur): Es gibt 1 Hauptkriterium, das zwingend erfüllt sein muss – Originarität: die Fähigkeit eigenständige (nicht kopierte) Leistungen zu erbringen –, und 10 Hilfskriterien (davon 7 objektive und 3 subjektive): Ausbildung; Einkommen/wovon lebt die Person; Leistungsnachweis; Realisationsvermögen; Anerkennung durch Kollegenschaft/Publikum/Medien; Machart und Strukturen/ Savoir faire; Öffentliche Mittel; Durchhaltevermögen; Engagement und künstlerisches Selbstverständnis; Künstlerische Glaubwürdigkeit.

5. **Bewahrung, Bildung und Zugang zur Kultur sowie Vermittlung**

5.1 *Bewahrung*

Art. 7 „Bewahrung des kulturellen Erbes“ geht von einem zeitgemässen Konzept der Kulturgütererhaltung aus, indem das gesamte Tätigkeitsfeld berücksichtigt ist. Die Formulierung des Artikels ist aber zu unverbindlich. Institutionen, welche bei der Erhaltung von Kulturgütern von gesamtschweizerischer Bedeutung unbestritten eine wichtige Rolle spielen (z.B. Cinémathèque Suisse), werden vom Bund immer wieder aufgefordert, ihre unzureichende Finanzierung durch Beiträge der Kantone zu ergänzen. Die Kantone verweigern diese Beiträge dagegen oft mit dem Argument, dass es sich hier um eine eindeutige Bundesaufgabe handle. Eine entsprechende Regelung im FiG sollte die Bewahrung auch des kulturellen Erbes im Filmschaffen gewährleisten. Ebenso muss Artikel 8 „Einrichtungen und Netzwerke zur Erhaltung des kulturellen Erbes“ umformuliert werden, damit die bundesinternen und –externen Einrichtungen und Netzwerke in ihrem Anspruch auf Unterstützung durch den Bund gleich gestellt werden.

5.2 *Aus- und Weiterbildung, Zugang*

Es ist sinnvoll, dass man sich auf Bundesebene um neue Regelungen bemüht bezüglich der Aus- und Weiterbildung in der Kultur (Art. 6) und der Ermöglichung des Zugangs zur Kultur (Art. 11). Die Schule resp. Schulung ist nicht nur ein Ort resp. Instrument der Bildung sondern hat auch die soziale und gesellschaftliche Integration im Sinne der Identitätsstiftung und des spielerischen, künstlerischen Zugangs- und Austausches zum Ziel. Im erläuternden Bericht kommt dieser Aspekt ungenügend zum Ausdruck, desgleichen die zentrale Rolle der Bildungsinstitutionen. Im Rahmen des KFG sollte zudem über die Bildungsgesetzgebung das Ausbildungsangebot im Kunstbereich grundsätzlich sichergestellt werden, siehe neues Berufsbildungsgesetz und Umsetzung der Bologna-Reform. Es ist wichtig, dass auch im Rahmen des KFG darauf geschaut wird, dass „Massnahmen zur Heranbildung künftiger Nutzer von Kunst und Kultur“ getroffen werden. Nur sollte auch darauf geachtet werden, dass die Kulturförderung hier nicht plötzlich eine Aufgabe übernimmt, die an anderer Stelle aus Kostengründen vernachlässigt wird. In diesem Zusammenhang fehlt die Aufmerksamkeit für den Zugang zur Audiovision respektive einer Medien- und Audiovisionsbildung gänzlich. Eine wachsende Anzahl von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt Film, Fernsehen und neue Medien als primäre Informationsquelle. Damit erlangt die Fähigkeit, audiovisuelle Informationen adäquat zu deuten, neben der Lesekompetenz zentrale Bedeutung und muss in die kulturpolitische Zielsetzung einbezogen und erwähnt werden.

5.3 *Vermittlung und Verbreitung*

Nach Art. 5 KFG soll das Kunstschaffen von Werken gemäss Art. 2 des URG gefördert werden. Art. 12 schenkt der Kulturvermittlung Augenmerk. Im Gegensatz zum Bild, das ein Unikat ist, leben der literarische Text oder der Film erst durch die Reproduktion. Projekt- und Herstellungsförderung ermöglichen (allenfalls) die Uraufführung eines Filmes, sie sichern aber noch nicht die Strukturen eines vielfältigen, tragfähigen, ins In- und Ausland ausstrahlenden Vertriebs- und Promotionswesens. Mit dem Filmgesetz wurden deshalb unter diesem Aspekt verschiedene Massnahmen und Instrumente zur Stärkung der Filmbranche und deren (Infra-) Struktur eingeführt, die im KFG für andere Bereiche Modell stehen können. Nur ein dichtes und leistungsfähiges Netz von Verleihhäusern und Kinos usw. in allen Landesteilen – auch ausserhalb der Metropolen – trägt dazu bei, die geförderten Filme allen Bevölkerungskreisen nahe zu bringen. Wir fordern deshalb dazu auf, dass analog zum Filmbereich etwa im Bereich des Buches Verlagshäuser, Buchhandlungen und Bibliotheken als Glied in der Kette der Kulturvermittler begriffen und Massnahmen ergriffen werden (siehe dazu auch Buchlobby).

6. **Fachkommissionen und Gesuchsverfahren**

Angesichts beschränkter staatlicher Mittel für die Kunstförderung ist eine Selektion der zu fördernden Projekte und Künstler unumgänglich. Repräsentative und unabhängige Fachkommissionen bieten Gewähr für eine sachgerechte Auswahl aufgrund der Kriterien Qualität und Vielfalt. Die Vielfalt der Ausdrucks- und Zusammenarbeitsformen ist eine Grundvoraussetzung für das freie künstlerische Schaffen. Die Rechtfertigung der Kulturförder-Beiträge darf weder zur künstlerischen Freiheit in Widerspruch treten noch im Gegensatz Kommerz – Kunst stecken bleiben. Damit allerdings die Kulturförderung unter der Prämisse „Vielfalt“ nicht zur Beliebigkeit verkommt, sind die fortwährende Annäherung an eine gemeinsame Vorstellung von Qualität und der Mut zur Investition in die Kreativität und Risikobereitschaft zentral.

6.1 *Zusammensetzung*

In diesem sensiblen Bereich wird der mangelnde Gestaltungswille des Bundes offensichtlich: Im KFG (Art. 26) und im PHG (Art. 10) ist lediglich die Grundlage zur Bildung von Begutachtungs-Kommissionen gelegt. Alles Weitere wird an die Exekutive delegiert. Wir erwarten transparente Verfahren und dafür sind die Grundzüge der

Zusammensetzung und Organisation von Kommissionen schon im Gesetz festzuhalten und die wichtigsten Kommissionen sind in der Botschaft zu nennen. Desgleichen im PHG: Immerhin geht das Gesetz in Art. 10 PHG davon aus, dass Fachkommissionen bestehen und sie den Stiftungsrat sowie die Geschäftsstelle beraten. Der Stiftungsrat der PH wird bezüglich der Zusammensetzung vorgängig angehört (!) und die maximale Amtsdauer ist bereits im Gesetz vorgesehen. Die asymmetrische Ausgestaltung der Regelungen sticht ins Auge. Die Formulierungen zu den Fachkommissionen weisen noch einen weiteren Widerspruch auf. Gemäss Art. 26 KFG begutachten die Fachkommissionen Gesuche um Unterstützung für die Förderbereiche nach Art. 5 bis 15. In Artikel 10 PHG hingegen haben die Kommissionen nur beratende Funktion. Wir gehen davon aus, dass in beiden Fällen dasselbe gemeint ist – der erläuternde Bericht gibt dazu keine Auskunft – und erwarten eine Bearbeitung, die Unsicherheiten beseitigt.

6.2 *Berufung*

Nicht geklärt ist, wer die Fachkommissionen einberufen kann, wie sie arbeiten und in welchem Rahmen sie neue Formen der Begutachtung ausprobieren können. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, Doppelspurigkeiten zu verhindern, indem man gemeinsame Kommissionen BAK-PH anstrebt. Trotz zahlreicher offener Fragen ist die Idee unter dem Aspekt einer ganzheitlichen und unbürokratischen Förderung interessant, unterläuft aber die mit dem KFG angestrebte eindeutige Aufgabenteilung in der Kulturförderung. Stipendien für die Ausbildung im Bereich der visuellen Künste ebenso wie Auszeichnungen etwa werden weiterhin vom BAK vergeben, obwohl die Werkförderung und Vermittlung bei der PH angesiedelt ist. Die Frage nach den Fachkommissionen ist bei der Pro Helvetia zudem eng mit der Frage nach der Grösse und den Aufgaben des Stiftungsrats verknüpft. Die Fachkommissionen werden notwendig, da der massiv verkleinerte Stiftungsrat nicht mehr über genügend Fachkompetenz verfügt und zudem erklärermassen nur mehr strategisch und administrativ tätig sein soll. Unseres Erachtens müssen diese Punkte im Gesetz, in der Botschaft geklärt werden oder haben die entsprechenden Verordnungen für die Diskussion des KFG und des PHG vorzuliegen, sind doch Kommissionen entscheidend für die Legitimität und Repräsentativität der Fördertätigkeiten.

6.3 *Gesuche*

Die vollständige oder teilweise Abweisung eines Finanzhilfegesuches soll gemäss Art. 20 Abs. 4 KFG den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit einfachem Schreiben – unbegründet – mitgeteilt werden. Wer eine Begründung wünscht, hat diese zu bezahlen. Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint das sehr problematisch. Nur anhand einer Begründung kann eingeschätzt werden, ob der Entscheid rechtskonform war oder ob man ihn weiterziehen soll. Auf die Filmförderung hat diese Bestimmung keinen Einfluss, da das FiG als Spezialgesetz vorbehalten ist und keine solche Einschränkung kennt. Wir erwarten, dass auch für die anderen Kultursparten die aktuell geltende Regelung, dass man nämlich ohne Kostenfolgen eine Begründung erhält, unverändert weiter gilt.

7. **Kulturelle Organisationen**

Die Förderung der kulturellen Organisationen erhält im Gesetz eine Grundlage und damit werden die kulturellen Organisationen endlich als wichtige Akteure und Ansprechpartner ernst genommen. Die Leistungen der kulturellen Organisationen, ihre Reflexion und ihr Einbringen spezifischer Gesichtspunkte der Kulturschaffenden sind für ein vielfältiges Kulturleben und die Entwicklung einer nachhaltigen Politik der Kulturförderung auf allen Ebenen unerlässlich. Die indirekte Unterstützung der Kultur trägt bei zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen (Bsp.: Das Arbeiten am Film ist nicht zu trennen vom Arbeiten an den Bedingungen und Verhältnissen, in denen unsere Filme entstehen.). Mit relativ wenig Geld erreicht der Bund hier eine grosse Wirkung für das Kulturschaffen, für das Publikum, aber auch für den innerschweizerischen Zusammenhalt und Austausch. Neu soll, nebst der gesetzlichen Verankerung auch der Kreis der kulturellen Organisationen ausgeweitet werden, was an und für sich zu begrüßen ist. Beim Lesen kann der Eindruck entstehen, dass neu hauptsächlich Organisationen im Bereich Erhalt und Vermittlung unterstützt werden sollen und nicht mehr wie bisher die Organisationen der professionellen Kunstschaffenden und der kulturell tätigen Laien. Dieser Eindruck ist im Gesetz und in der Botschaft zu korrigieren. Bedenklich dabei ist, dass der Kredit für die kulturellen Organisationen aktuell nicht ausgebaut, sondern massiv gekürzt wird.

Der von den kulturellen Organisationen geforderte Einbezug in wichtige kulturpolitische Grundsatzdiskussionen hat unerklärlicherweise nur bei den Schwerpunkten und Förderungskonzepten ins Gesetz Eingang gefunden. Die kulturellen Organisationen müssen besser einbezogen werden, und zwar auch bei der Ausgestaltung der Grundlagen für die Kulturpolitik des Bundes (Art. 23, Abs. 1) ebenso wie bei der Evaluation der Ergebnisse der Kulturpolitik (Art. 21) sowie grundsätzlich bei allen Fragen, welche die Rahmenbedingungen des künstlerischen Schaffens und des Zugangs zur Kultur beeinflussen. Eine Konsultation der kulturellen Organisationen drängt

sich im Sinne einer "Kulturverträglichkeitsprüfung" überall dort auf, wo der Kunst- und Kulturbereich, der Zugang zur Kultur sowie die Arbeitsbedingungen und die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler durch die Gesetzgebung tangiert werden. Es ist zu hoffen, dass das BAK sich nicht mit blossen Lippenbekenntnissen hinter die Kultur stellt, sondern erkennt, wie wichtig eine lebendige Kultur für die Schweiz ist und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang funktionierenden nationalen Kulturorganisationen zukommt.

8. Revision des Pro Helvetia-Gesetzes

Ausser über das gemeinsame Pilot-Projekt Swiss Films haben die Filmschaffenden wenig mit der Pro Helvetia zu tun. Nichts desto trotz interessiert und kümmert uns die nationale Kulturstiftung. Grundsätzlich verweisen wir zum PHG auf die Stellungnahme von Suisseculture, welche wir unterstützen. Zu zwei Punkten äussern wir uns explizit (zu den Fachkommissionen siehe weiter vorne Kapitel 6):

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen für die Pro Helvetia wird anscheinend der Spielraum der Stiftung erheblich eingeschränkt. Es kommt zu einer Zentralisierung in der Kulturförderung unter der Federführung des BAK und damit zu einer Beschränkung der Eigenständigkeit der PH. Am deutlichsten wird dies wohl durch den Leistungsauftrag, der nur mehr vom EDI erteilt wird. Damit bestimmt das EDI/BAK welche Aufgaben die Pro Helvetia wahrnehmen soll. Wie weiter vorne schon erörtert, bestimmt das EDI auch die Organisation und die Zusammensetzung der Fachkommissionen. Schliesslich soll die Stiftung gemäss Art. 2 Abs. 2 PHG ihre Tätigkeit nur noch als Ergänzung zur Kulturförderung der Kantone sehen. Die selbständige Kulturpolitik der Stiftung wird damit erheblich und ohne Not beschnitten. Der Spielraum für die konkrete Fördertätigkeit der Stiftung hat grösser und nicht kleiner zu werden, so dass sie auch neue und gewagte Wege gehen kann, ohne damit die Kontinuität in den bewährten Feldern und die Zusammenarbeit mit ihren PartnerInnen zu gefährden. Die abgeschlossene Reorganisation der Pro Helvetia hat den Stiftungsrat auf 25 Mitglieder reduziert und es wurde neu ein Leitungsgremium eingesetzt. Im Gesetz selbst wird nun mit dem Argument der Handlungsfähigkeit nur noch von neun Stiftungsräten ausgegangen. Der grosse Stiftungsrat, welcher die Stiftung lange Zeit prägte, hatte seine Berechtigung in der Repräsentativität der künstlerischen Gebiete und der Sprachregionen. Insofern konnte der Stiftungsrat ein grosses Mass an Know-how vereinen. Die Reduktion auf neun Personen, die strategisch tätig sind und über die Geschäftstätigkeit der Stiftung wachen, ist aus dieser Sicht problematisch. Aufgrund der im erläuternden Bericht erwähnten Kriterien für die Zusammensetzung des Stiftungsrates (S. 36) und der Förderbereiche gemäss KFG sowie für die Legitimität dieses Gremiums wäre es förderlich, wenn die Kunst- und Kulturschaffenden in angemessenem Mass vertreten sind. Kann der Stiftungsrat nicht in der bisherigen Grösse beibehalten werden, erachten wir 13 bis 15 Mitglieder als Mindestanzahl.

9. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Für die Vorschläge zum Pro Helvetia Gesetz verweisen wir auf die Stellungnahme von Suisseculture (bitte doppelt zählen). Die anschliessenden Vorschläge beziehen sich auf das KFG.

Soziale Sicherheit

Die geeigneten Instrumente und Modelle zur Sozialen Sicherheit sind in den entsprechenden Artikeln des KFG, sowie parallel wo sinnvoll auch in Art. 28 KFG respektive im Anhang Ziff. 4 für den Filmbereich einzuführen.

Ingress

Ergänzung um jene Artikel, welche die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung der Sozialen Sicherheit der Kunstschaffenden bildet und notwendig sind, damit im KFG diese Regelungen vorgenommen werden können, wenn Nennung BV 69 keine genügende Verfassungsgrundlage abgibt.

Artikel 1, Abs. 1 (ergänzt)

Dieses Gesetz bezweckt, das Kunstschaffen, die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste, den Zugang zur Kultur, den Kulturaustausch, die Kulturvermittlung und die Bewahrung des kulturellen Erbes zu fördern, sowie die kulturelle Vielfalt und den Zusammenhalt der Schweiz zu stärken *und die Rahmenbedingungen für das künstlerische Schaffen zu verbessern.*

Artikel 1, Abs. 3 (neu)

Das Gesetz leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Kunstfreiheit.

Artikel 3, Abs. 1 (geändert)

Der Bund arbeitet ~~so weit erforderlich~~ in der Kulturförderung *aufgrund Art. 69 BV* mit den Kantonen zusammen.

Artikel 7 (geändert, neu Abs. 1)

Der Bund fördert den Erwerb, das Sammeln, Sichern, Inventarisieren und Erforschen und Zugänglichmachen von Kulturgütern von gesamtschweizerischer Bedeutung. Eingeschlossen sind Kulturgüter des Filmschaffens im Sinn von Art. 2 FiG.

Artikel 7, Abs. 2 (neu)

Er kann die Aufgaben nach Abs. 1 selbst wahrnehmen.

Artikel 8 (geändert)

Abs. 1: Der Bund führt zur Erhaltung des kulturellen Erbes eigene Einrichtungen.

Abs. 2: Er unterstützt weitere Einrichtungen und Netzwerke von gesamtschweizerischer Bedeutung.

Die Aufzählung der Institutionen und Organisationen kann in der Verordnung erfolgen.

Artikel 9, Abs. 2 (geändert)

Er kann einzigartige kulturelle Projekte von gesamtschweizerischem Interesse ~~einmalig~~ unterstützen.

Artikel 11 (geändert)

Der Bund *fördert* den Zugang zur Kultur und kann Dritte unterstützen, die in seinem Bereich tätig sind.

Artikel 11, Abs. 2 (neu)

Insbesondere fördert er den Zugang und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kulturellen und künstlerischen Leben, indem er Bestrebungen der Kantone, Städte und Gemeinden unterstützt.

Artikel 12 (geändert)

Der Bund *vermittelt* Kultur und kann Dritte in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Artikel 13, Abs. 1 (geändert)

Der Bund *fördert* den Kulturaustausch im Inland.

Artikel 13, Abs. 2 (geändert)

Er *stellt* die Schweizer Kulturen im Ausland vor und *fördert* den Austausch mit anderen Kulturen.

Artikel 14, Abs. 1 (geändert)

Der Bund *fördert* den Austausch zwischen den Kulturgemeinschaften in der Schweiz.

Artikel 15 (geändert, neu Abs. 1)

Der Bund ~~kann unterstützen~~.... sowie Dachorganisationen von Institutionen ~~unterstützen~~, die im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes oder der Kulturvermittlung ~~tätig sind~~.

Artikel 15, Abs. 2 (neu)

Er zieht die Organisationen bei der Gestaltung der Kulturpolitik und der Kulturförderung bei.

Artikel 16, Abs. 1 (geändert)

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre ein Schwerpunktprogramm *für die Kulturförderung nach diesem Gesetz*.

Artikel 17, Abs. 1 (geändert)

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Förderung *nach diesem Gesetz* für jeden Kulturbereich für jeweils vier Jahre. [...].

Artikel 17, Abs. 2 (geändert)

.... sowie die massgeblichen Kriterien für die Förderung *und für die Evaluation* fest.

Artikel 18, Abs. 3 (neu)

Nicht ausgeschöpfte Kredite können auf das Folgejahr übertragen werden.

Artikel 18, Abs. 4 (neu)

Der Bund kann für die Finanzierung einzelner Kultursparten einen Fonds im Sinne des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt einrichten.

Artikel 20, Abs. 4 (geändert)

Die Abweisung oder teilweise Abweisung eines Finanzhilfesuchts wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mit einfachem Schreiben mitgeteilt. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens eine begründete und anfechtbare Verfügung verlangen. ~~Diese ist gebührenpflichtig.~~

4. Abschnitt (neu): Soziale Rahmenbedingungen des KulturschaffensArtikel 20^{bis} Vor- und Fürsorge, Abs. 1 (neu)

Der Bund kann an die Kosten nationaler Vorsorgeeinrichtungen für Künstlerinnen und Künstler beitragen.

Artikel 20^{bis} Vor- und Fürsorge, Abs. 2 (neu)

Der Bund kann private Beratungsstellen von gesamtschweizerischem Charakter für Kulturschaffende in Fragen der Nothilfe und der Sozialversicherung unterstützen.

Artikel 20^{bis} Vor- und Fürsorge, Abs. 3 (neu)

Der Bund kann privaten Sozialhilfefonds Finanzhilfen gewähren. Die Fonds müssen allen Kulturschaffenden subsidiär zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge und jenen von Künstlerorganisationen offen stehen.

Artikel 20^{ter} Sozialversicherungsabgaben (neu)

Von seinen direkten Förderungsbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler zahlt der Bund die Sozialversicherungsabgaben wie ein Arbeitgeber. Er verpflichtet die Beitragsempfangenden ihrerseits, Beiträge wie Arbeitnehmer einzuzahlen.

Artikel 21, Abs. 1 (geändert)

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung *in den Kernbereichen* alle vier Jahre Bericht über

Artikel 21, Abs. 3 (geändert)

Der Bundesrat gibt den interessierten Kreisen Gelegenheit, *zur Evaluation selbst* und zum Bericht Stellung zu nehmen.

Artikel 22 (geändert)

Das Bundesamt für Statistik führt eine Kulturstatistik. ~~Die Kulturstatistik~~ Sie gibt insbesondere Auskunft *zum Verhalten der Kulturkonsumenten, zur Sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden, über die* zu den Subventionen der öffentlichen Hand und zu den Beiträgen der Privaten an die Kultur.

Artikel 23, Abs. 1 (geändert)

Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist die Fachbehörde in Fragen der Kulturförderung. Es erarbeitet ~~eine umfassende~~ *die Grundlagen der Kulturpolitik* des Bundes und setzt sie um. *Es gibt den betroffenen Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.*

Artikel 24^{bis} Gemeinsame Projekte und Anlässe (neu)

Auf Initiative des BAK oder der Stiftung können im Einzelfall beide Einrichtungen Leistungen in der Kulturförderung nach Art. 5 bis 15 gemeinsam erbringen. Die Federführung obliegt in diesen Fällen der nach Art. 23 und 24 sachlich zuständigen Einrichtung.

Leistungen nach Art. 9 kann auch die Stiftung, solche nach Art. 13 Abs. 1 und 2 kann auch das BAK selbständig erbringen. Leistungen beider Einrichtungen an dieselben, an verbundene oder an konkurrierende Projekte oder Anlässe sind unter der Federführung der nach Art. 23 und 24 sachlich zuständigen Einrichtung zu koordinieren.

Artikel 26, Abs. 1 (geändert)

Das EDI ~~setzt im Einvernehmen mit der Stiftung~~ *Fachkommissionen einsetzen.* Sie setzen sich zusammen aus *Kulturschaffenden und unabhängigen Persönlichkeiten des kulturellen Lebens, die über fachliche Kompetenz und Anerkennung in ihren jeweiligen Sparten verfügen sowie die kulturelle, sprachliche und regionale Vielfalt des Landes repräsentieren.*

Artikel 28 Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts, Anhang Ziff. 4 Filmgesetz vom 14. Dezember 2001

- Die geeigneten Instrumente und Modelle zur Sozialen Sicherheit sind in den entsprechenden Artikeln des KFG, sowie parallel wo sinnvoll auch in Art. 28 KFG im Anhang Ziff. 4 für den Filmbereich einzuführen.
- Die Änderungsvorschläge zu Art. 16 bis 18 KFG haben folgende Auswirkungen auf die geplanten Änderungen des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001:

Artikel 3, Abs. 2 (neu)

Der Bund stellt das schweizerische Filmschaffen im Ausland vor und fördert den Austausch mit dem Filmschaffen im Ausland.

Artikel 5, Abs. 2 (neu)

Der Bund fördert den Erwerb, das Sammeln, Sichern, Inventarisieren und Erforschen und Zugänglichmachen von Kulturgütern des schweizerischen Filmschaffens. Er kann diese Aufgaben selbst wahrnehmen.

Artikel 8^{bis}, Abs. 1 (neu)

Nicht ausgeschöpfte Kredite können auf das Folgejahr übertragen werden.

Artikel 8^{bis}, Abs. 2 (neu)

Der Bund richtet für die Finanzierung der Filmförderung einen Fonds im Sinne des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt ein.

Artikel 11, Abs. 1 (geändert)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt durch Förderungskonzepte die Ausgestaltung der Filmförderung. ~~Es stützt sich dabei auf das Schwerpunktprogramm nach Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes vom ...39.~~ Die Förderungskonzepte werden in Form von Verordnungen erlassen.

Artikel 11, Abs. 3

Die Förderungskonzepte werden für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erstellt.

Artikel 11, Abs. 4 (neu)

Das EDI hört die Eidgenössische Filmkommission sowie die interessierten Kreise, einschliesslich der Berufsverbände und der Träger regionaler Filmförderung, vor dem Erlass der Förderungskonzepte an.

Artikel 15, Abs. 1

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre für die Filmförderung nach den Artikeln ~~4 und 5~~ 3 und 4 einen Zahlungsrahmen.

- In Art. 19 KFG werden Unterstützungsformen aufgezählt, die im FiG bisher nicht existierten und neu auch für den Film gelten sollen, was folgende Auswirkung auf das FiG hat:

Artikel 13, Abs. 1 (geändert)

Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Geldleistungen, *Defizitgarantien*, Zinszuschüsse, Bürgschaften, *Sachleistungen* oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

Artikel 13, Abs. 2 (neu)

Eine Unterstützung kann auch durch Beratung, Empfehlung oder durch die Übernahme von Patronaten erfolgen.

Artikel 28 Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts, Anhang Ziff. 7^{bis} Sozialversicherungsrecht (neu)

Unter der Ziffer Sozialversicherungsrecht sollen die AHV/ALV rechtlichen Regelungen und die Regelungen zur beruflichen Vorsorge im BVG aufgeführt werden, die auf die Verbesserung der Sozialen Sicherheit für Kulturschaffende Auswirkungen haben.

Zürich, 25. Oktober 2005